

politischen und fachlichen Ausbildung und Erziehung in allen Studienformen verantwortlich. Zu ihren Obliegenheiten gehört die Betreuung der Studenten in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen des jeweiligen Bereiches. Sie haben die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studenten anzuleiten, Forschungsaufträge zu erfüllen, die Qualifizierung der wissenschaftlichen Assistenten zu fördern und an der staatlichen Leitungstätigkeit an der Hochschule bzw. in den Organen des Hochschulwesens aktiv teilzunehmen. Oberärzte sind darüber hinaus mitverantwortlich für die medizinische Versorgung der Bevölkerung.

(2) Wissenschaftlichen Oberassistenten und Oberärzten dürfen Vorlesungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Für diese Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich.

(3) Wissenschaftliche Oberassistenten und Oberärzte können ganz oder überwiegend zur Lösung von Forschungsaufgaben oder in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung eingesetzt werden.

(4) Als wissenschaftlicher Oberassistent kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als wissenschaftlicher Assistent oder mehrere Jahre in der Praxis besonders bewährt oder wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und mehrere Jahre in der Praxis in verantwortlicher Funktion gearbeitet hat.

(5) Mit wissenschaftlichen Oberassistenten, die nicht promoviert haben, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

(6) Als Oberarzt kann eingestellt werden, wer promoviert und sich als Assistenzarzt bewährt hat, die Facharztanerkennung erhielt und zur Übernahme einer leitenden Funktion geeignet ist bzw. in der Praxis bereits in leitender Funktion gearbeitet hat.

§ 8

Wissenschaftliche Sekretäre

(1) Wissenschaftliche Sekretäre sind wissenschaftliche Mitarbeiter für die sozialistische Wissenschaftsorganisation. Sie unterstützen die Hochschullehrer bei der Planung, Leitung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit und erfüllen Forschungsaufträge. Wissenschaftliche Sekretäre können in Sektionen, dem Rektor direkt unterstellten selbständigen Instituten oder Abteilungen, Instituten und Kliniken der Einrichtungen der Humanmedizin, wissenschaftlichen Leiteinrichtungen, zentralen Hochschulbibliotheken, wissenschaftlichen Beiräten des Ministers oder bei Rektoren und Prorektoren bzw. Direktoren tätig sein. Sie tragen eine hohe Verantwortung für die Entwicklung der modernen sozialistischen Wissenschaftsorganisation. Wissenschaftlichen Sekretären können Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen bis zu vier Wochenstunden übertragen werden. Für Vorlesungen ist der Besitz der *Facultas docendi* gemäß § 7 der Hochschullehrerberufungsverordnung nicht erforderlich.

(2) Als wissenschaftlicher Sekretär kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und über praktische und wissenschaftliche Erfahrungen, besondere Kenntnisse in der Forschung, in der Planung und Organisation der wissenschaftlichen Arbeit sowie in der Leitung sozialistischer Kollektive verfügt. Wissenschaftliche Sekretäre sollen im Regel-

fall promoviert haben. Mit wissenschaftlichen Sekretären, die nicht promoviert haben, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen.

(3) Wissenschaftliche Sekretäre können als Leiter von Direktionsbereichen des Rektors bzw. von Abteilungen der Hochschulleitung eingesetzt werden. Sie tragen als Leiter von Direktionsbereichen des Rektors die Dienstbezeichnung Direktor. Der Minister bestimmt die Abteilungen, für deren Leitung wissenschaftliche Sekretäre eingesetzt werden können.

(4) Über den Einsatz von wissenschaftlichen Sekretären gemäß Abs. 3 in Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstellt sind, entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs im Einvernehmen mit dem Minister.

§ 9

Weitere wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Kustoden sind wissenschaftliche Mitarbeiter, die wissenschaftliche Spezialgebiete vertreten, auf diesen Gebieten Forschungsarbeit leisten und die ihnen unterstellten Sammlungen eigenverantwortlich betreuen.

(2) Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehören weiterhin z. B. wissenschaftliche Bibliothekare, wissenschaftliche Archivare, Museologen, Dokumentalisten, Übersetzer. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern zählen nicht die Angehörigen des wissenschaftlich-technischen Fachpersonals wie wissenschaftlich-technische Assistenten oder Bedienungingenieure mit Fachschulabschluss.

(3) Als Kustos kann eingestellt werden, wer promoviert hat und in mehrjähriger Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Oberassistent fundierender Spezialkenntnisse erworben hat und durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen ist.

(4) Als wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß Abs. 2 kann eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und über praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet verfügt, auf dem er arbeiten soll. Die Einstellung von Kadern mit Fachschulabschluss ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

III.

Das Arbeitsrechtsverhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter

§ 10

Das Arbeitsrechtsverhältnis

(1) Für die Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist der Direktor der Sektion verantwortlich. Der Direktor der Sektion schlägt dem Rektor die Einstellung des wissenschaftlichen Mitarbeiters vor. Dem Vorschlag sind eine ausführliche Beurteilung der bisherigen Leistungen und allgemeinen Fähigkeiten des Bewerbers sowie Stellungnahmen der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend bzw. Gewerkschaft beizufügen.

(2) Bei Vorschlägen zur Einstellung von wissenschaftlichen Sekretären sind die wissenschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten und Leistungen besonders zu beurteilen.

(3) Die Einstellung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters durch den zuständigen staatlichen Leiter begründet das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Hochschule.